

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : NOVEMBER 2016

AUS DEM INHALT



Steuertipps zum Jahresende

— Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

— Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

— Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für 2011

— Steuerfreie (Weihnachts-) Geschenke und Feier für Mitarbeiter

— u.a.m.



Körperschaftsteuer: Senkung auf 20 %?



Steuern für einen Maturaball?



Wie sind Punsch- und Glühweinstände eines Vereins steuerlich zu behandeln?

» Gier frisst Hirn... »

... titelte im Jahr 2013 die Neue Zürcher Zeitung, als wieder einmal ein Fall von Anlegerbetrug bekannt wurde. Mit hohen Renditeversprechen lassen sich nicht nur in Zeiten von Negativzinsen Investoren ködern. So sehr sich die Modelle inhaltlich voneinander unterscheiden – ein aufwendiger Strukturvertrieb ist ihnen gemeinsam. Ob Madoff-Papiere, Meinel-European-Land-Zertifikate oder Schiffsbeteiligungen – sie standen und stehen ganz oben auf den Empfehlungslisten vieler Provisionsempfänger.

Gerade die Schiffsbeteiligungen, die derzeit Gegenstand vieler Anlegerprozesse sind, zeigen die oft skrupellose Vorgehensweise: Kick-Back-Provisionen, Einlagenrückzahlung als „Ausschüttungen“, Gebühren – manchmal landeten nicht einmal 70 % der Einzahlungssumme tatsächlich als Kapital im Schiffsfonds. Aufgrund fehlender Transparenz dauert es zumeist viele Jahre, bis der Schaden in vollem Ausmaß erkennbar ist.

Was für die Zukunft daraus zu lernen ist? Zum einen die banale Einsicht, dass marktunübliche Renditen zumeist mit marktunüblichen Risiken verbunden sind. Zum anderen aber die Erkenntnis, dass Interessenkonflikte geradezu programmiert sind, wenn Berater auf Provisionsbasis Wertpapiere empfehlen. Weil die besten Provisionen eben oft für die schlechtesten Produkte bezahlt werden.

»Steuertipps zum Jahresende«

Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Einnahmen und Ausgaben werden zumeist erst bei Bezahlung ergebniswirksam. Durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen kann der steuerliche Gewinn zulässigerweise beeinflusst werden. Es gibt dabei allerdings auch gesetzliche Einschränkungen, beispielsweise für längerfristige Mietvorauszahlungen. Auch zu erwartende Nachbemessungen von GSVG-Beiträgen können bereits im laufenden Jahr bezahlt und damit steuerlich verwertet werden, soweit es eine plausible Vorberechnung der Nachzahlung gibt.

ECA-Steuertipp:

Gewinnverschiebungen können Vorteile, aber auch Nachteile bringen. Dabei sind nicht nur Steuern, sondern auch Sozialversicherungsbeiträge (für die es eine jährliche Obergrenze gibt) zu bedenken. Sprechen Sie im Vorfeld mit Ihrem ECA-Berater, um die Auswirkungen richtig einschätzen zu können.

Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert (Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern nur als Passivposten).

ECA-Steuertipp:

Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2017 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2017 fertig gestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt dokumentiert werden.

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Bis zu einer Jahres-Umsatzgrenze von EUR 30.000,00 sind Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit. Ist die Grenze vor Jahresende beinahe ausgeschöpft, kann durch ein Verschieben der Vereinnahmung weiterer Umsätze der Status als Kleinunternehmer bewahrt werden. Zu beachten ist auch, dass innerhalb von fünf Jahren ein einmaliges Überschreiten der Grenze um maximal 15 % zulässig ist. Die Umsatzgrenze ist als Nettogrenze gedacht, sodass auch Einnahmen von EUR 35.000,00 zu keiner Überschreitung führen, wenn für die Leistungen ein Steuersatz von 20 % anzuwenden wäre.

Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen. Das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag.

Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen (mit betrieblichen Einkünften) jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns zu, höchstens aber bis zu einem Gewinn von EUR 30.000,00 (maximaler Freibetrag EUR 3.900,00). Übersteigt der Gewinn EUR 30.000,00, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch bestimmte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

ECA-Steuertipp:

Kontaktieren Sie rechtzeitig vor Ende des Wirtschaftsjahres Ihren Berater, damit Sie den Gewinnfreibetrag optimal ausnützen können.

Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2016, steht eine Halbjahres-AfA zu.

Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für 2011

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2011 aus.

Steuerfreie (Weihnachts-)Geschenke und Feier für Mitarbeiter

Betriebsveranstaltungen, wie beispielsweise Weihnachtsfeiern, sind bis zu EUR 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von EUR 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Dies gilt auch für Teilzeitmitarbeiter und geringfügig beschäftigte Dienstnehmer. Bargeschenke sind allerdings immer steuerpflichtig.

»Körperschaftsteuer: Senkung auf 20 %?«

Man musste zweimal hinhören, um sicher zu gehen. Vor einigen Tagen hat der Sektionschef im Finanzministerium, DDr. Gunter Mayr, geäußert, dass im Ministerium über eine Senkung der Körperschaftsteuer von 25 % auf 20 % nachgedacht wird.

Als leidgeprüfter Unternehmer ist man – auch angesichts der reflexartigen Gegenstimmen aus Teilen der Politik – natürlich vorsichtig, was die Umsetzungschancen anbelangt.

Allerdings wurde in den letzten Jahren über derartige Maßnahmen nicht einmal ansatzweise diskutiert, sodass man diese Aussage mit etwas gutem Willen auch als positives Zeichen deuten kann, was wir hiermit auch tun wollen.





» Steuern für einen Maturaball? »

Zur Frage, ob und welche Steuern bei der Veranstaltung eines Schulballs anfallen, hat das Finanzministerium eine aktuelle Information zur Verfügung gestellt. Die Antwort hängt davon ab, welche Rechtsform man für die Durchführung des Balls wählt.

Ballkomitee

Ein Personenkomitee ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Für deren Entstehen reicht bloßes Tätigwerden. Setzt sich das Komitee bei jedem Maturajahrgang aus anderen Personen zusammen, ist der Maturaball zwar eine selbständige, auf Gewinnerzielung gerichtete – jedoch nur einmalige – Tätigkeit. Mangels Wiederholungsabsicht handelt es sich nicht um einen Gewerbebetrieb, sodass keine Einkommensteuer anfällt. Außerdem liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor, weshalb die Umsatzsteuer-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht ebenfalls entfällt.

Gemeinnütziger Verein?

Damit ein Verein zu seiner Steuerbefreiung kommt, muss er sich einem gemeinnützigen (mildtätigen oder kirchlichen) Zweck widmen. Der Vereinszweck „Förderung des Maturaballs“ oder ähnliches ist nicht gemeinnützig (und schon gar nicht mildtätig oder kirchlich). Insofern führt eine Vereinsgründung ausschließlich zum Zweck „Maturaball“ nicht zum Ziel „Steuerbegünstigung“.

Auch wenn der Ball von einem schon bestehenden gemeinnützigen Verein, z. B. einem Elternverein, durchgeführt wird, gibt es für die Steuerbegünstigung einiges zu beachten:

- Erstens muss der Maturaball in den Statuten des Vereins genannt sein, denn eine statutenwidrige Vereinstätigkeit würde zum Verlust der Gemeinnützigkeit und damit der Steuerfreiheit führen.
- Zweitens muss der beim Ball erzielte Gewinn für den gemeinnützigen Zweck des Vereins verwendet werden (Finanzierung der Maturareise der gesamten Klasse ist jedoch kein gemeinnütziger Zweck).
- Drittens ist darauf zu achten, ob der Ballbetrieb ein sogenanntes kleines oder großes Vereinsfest darstellt.

Ein großes Vereinsfest ist eine begünstigungsschädliche Tätigkeit. Hier ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht zu beachten und es droht der Verlust der Gemeinnützigkeit, wenn der Umsatz aller begünstigungsschädlichen Betätigungen EUR 40.000,00 im Jahr übersteigt.

Sind alle Hürden genommen, bleiben trotzdem nur die ersten EUR 10.000,00 der Summe aller steuerpflichtigen Gewinne im Jahr steuerfrei, für den Rest ist Körperschaftsteuer abzuführen.

Außerhalb der begünstigten Vereinssphäre besteht zudem Belegerteilungs- und die Registrierkassenpflicht (bei einem Jahresumsatz von EUR 15.000,00, bei Barumsätzen von EUR 7.500,00).

» Wie sind Punsch- und Glühweinstände eines Vereins steuerlich zu behandeln? »

Alle Jahre wieder kommen mit der Weihnachtszeit die Punsch- und Glühweinstände. Mit ihnen werden Einkünfte erzielt, die in der Regel einer Ertragsteuer unterliegen. Für einen Verein fällt grundsätzlich Körperschaftsteuer an. Jedoch gewährt das Gesetz Vereinen mit einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck unter gewissen Voraussetzungen Steuerfreiheit. Fragen zur Steuerfreiheit von Einnahmen eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereins aus einem Punsch- oder Glühweinstand beantwortet die Finanz in einer aktuellen Information.

Entbehrlicher Hilfsbetrieb

Ein Punsch- oder Glühweinstand ist ein sogenannter entbehrlicher Hilfsbetrieb des Vereins, wenn der Spendensammelzweck eindeutig erkennbar ist. Das hat zur Folge, dass nur der Stand steuerpflichtig ist, der Verein selbst genießt weiterhin Steuerfreiheit. Die dem Verein unentgeltlich zugewendeten Gegenstände stellen keine steuerpflichtigen Einnahmen dar, sondern Spenden die dem Betrieb eingelegt werden.

Für den Gewinn aus dem entbehrlichen Hilfsbetrieb steht ein jährlicher Freibetrag von EUR 10.000,00 zur Verfügung. Wird der Freibetrag nicht verbraucht, kann er unter bestimmten Voraussetzungen für höchstens zehn Jahre vorgetragen werden.

Gewinnermittlung

Sind über den Betrieb eines Punsch- oder Glühweinstands nicht genügend Unterlagen vorhanden, kann sein Gewinn einfach mit 10 % der Verkaufserlöse veranschlagt werden. Werden die Getränke (und eventuell von Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellte Speisen) zu einem Preis weit über dem üblichen Marktpreis angeboten, ist der Mehrbetrag eine reine (steuerfreie) Spende und für die Gewinnermittlung unbeachtlich.

> WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

- » ASVG-Sozialversicherungswerte für 2017 (voraussichtlich)
- » Kinderbetreuungsgeldkonto und Papamonat neu ab März 2017!

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



Die Zukunft im Griff.



Enzinger & Mosser
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung



ECA SINGER UND KATSCHNIG
Steuerberatungs GmbH



ECA MAG. PICHLER
Wirtschaftstreuhand GmbH



ECA SCHREINER & STIEFLER
Steuerberatungsgruppe



ECA PFANNER UND FARMER
Steuerberatung GmbH
TREUHAND AM BODENSEE



ECA HAINGARTNER UND PFNADSCHEK
Steuerberatung GmbH



ECA MAG. REITER & PARTNER
Wirtschaftstreuhand GmbH



ECA TREUHAND PARTNER
Steuerberatung



B&B
BOLLENBERGER & BOLLENBERGER
Beratungsgruppe



ECA LIRSCH
Steuerberatungs GmbH

WIESINGER-TREUHAND



ECA SCHMIDT UND HERTWICH
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



PARTNER-TREUHAND



ACHLEITNER + PARTNER
Steuerberatung GmbH



ECA DOBERNIK UND PARTNER
Steuerberatung GmbH



PARZER
Steuerberatung GmbH



ECA WEGER & PARTNER
Steuerberatungs GmbH



ECA GRIESSER HOFSTÄDTER UND KEILER
Steuerberatungs GmbH